



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 19. Dezember 2025

Nr. 104

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse*)

Vom 15. Dezember 2025

Aufgrund des § 105 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2025 (GVBl. 2025 Nr. 38), verordnet der Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse

Die Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse vom 1. Juli 2010 (AbI. S. 316), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2020 (AbI. S. 542), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen
und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und
der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse
(Elternvertretungswahlverordnung – EVWahlV)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 5a wird wie folgt gefasst:

„§ 5a Nachwahlen bei nicht erfolgter Einladung zur Sitzung“

- b) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Reisekosten und Sitzungsgeld“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

*) Ändert FFN 72-183

„(1) Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen sind diejenigen Personen, die nach § 100 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes die Rechte und Pflichten der Eltern wahrnehmen. Im Übrigen richtet sich die Wählbarkeit nach § 102 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In dem neuen Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.
- c) In Abs. 6 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „und für die Wahl der Delegierten zur Wahl des Landeselternbeirats (§ 116 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Schulgesetz) sowie Ersatzdelegierte (§ 116 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz)“ gestrichen.
- d) In Abs. 9 werden nach dem Wort „vornehmen“ das Komma und die Wörter „soweit nicht das Schulgesetz oder anderes höherrangiges Recht entgegensteht“ gestrichen.
- 4. In § 2 Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „dritten“ durch „vierten“ ersetzt.
- 5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 6 bis 10“ durch „Abs. 6 bis 9“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „und der Wahl der Delegierten zur Wahl des Landeselternbeirates (§ 116 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz)“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Schuelternbeirates“ durch „Schulelternbeirats“ ersetzt.
 - c) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Nach der Wahl der Delegierten zur Wahl des Landeselternbeirats stellt die oder der Vorsitzende des Stadt- oder Kreiselternbeirats eine Delegiertenbescheinigung aus, welche die Bestätigung der Wahl als Delegierte oder Delegierter enthält. Die Delegiertenbescheinigung bestätigt die Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum Landeselternbeirat.“
 - d) Die Abs. 8 und 9 werden durch den folgenden Abs. 8 ersetzt:

„(8) Bei der Wahl zum Landeselternbeirat enthält die Kandidierendenbescheinigung die Bestätigung, dass die Kandidierende oder der Kandidierende zum Zeitpunkt der Wahl Elternteil eines Kindes ist, das eine Schule einer Schulform besucht, für die kandidiert wird, und dass der Elternteil an dieser Schule Klassenelternbeirat, Jahrgangselternvertreterin oder -vertreter oder Abteilungselternbeirat oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter oder Vertreterin oder Vertreter oder Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter dieser Schulform in einem Kreis- oder Stadtelternbeirat ist. Die Kandidierendenbescheinigung bestätigt auch die Wählbarkeit. Die Bescheinigung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ausgestellt, das Mandat im Kreis- oder Stadtelternbeirat wird von dessen Vorsitzender oder Vorsitzendem bestätigt. Die Delegiertenbescheinigung nach Abs. 7 steht der Kandidierendenbescheinigung gleich.“
 - e) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 9 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Alle Bescheinigungen nach Abs. 6 bis 8 enthalten die Anschrift der Vertreterin oder des Vertreters, den Namen und das Geburtsdatum des Kindes sowie die Bestätigung,

dass die oder der Wahlberechtigte nach den der Schule vorliegenden Informationen ein Elternteil im Sinne des § 100 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes ist.“

- bb) In Satz 4 wird die Angabe „der §§ 114 Abs. 2 und 116 Abs. 5“ durch „des § 114 Abs. 2 und § 116 Abs. 3“ ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Bei jedem Wahlgang sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden. Für die Stimmabgabe von Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen und von solchen, die des Lesens unkundig sind, gilt § 50 der Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2023 (GVBl. S. 98), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

- b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „dem“ durch „den“ ersetzt.

7. § 5a wird wie folgt gefasst:

„§ 5a

Nachwahlen bei nicht erfolgter Einladung zur Sitzung

(1) Soweit nach § 107 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes die Klassenleitung zu einer Sitzung der Klassenelternschaft einlädt, ist in die Einladung ein Hinweis auf die genannte Vorschrift aufzunehmen.

(2) Beschließt die Klassenelternschaft in dieser Sitzung, für den Rest der Amtszeit einen neuen Klassenelternbeirat zu wählen, ist der amtierende Klassenelternbeirat über den Beschluss in Kenntnis zu setzen. Ihm ist bis zur Durchführung der Nachwahl Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden für die Nachwahlen nach § 108 Abs. 3 und § 114 Abs. 8 des Hessischen Schulgesetzes entsprechende Anwendung.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zu den Wahlen von Klassenelternbeiräten, Jahrgangselternbeiräten, Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertretern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern laden jeweils die Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter schriftlich ein.“

- b) Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Sind Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in den Fällen des Abs. 1 nicht vorhanden, so obliegt die Einladung zu den Wahlen der Klassenelternbeiräte der Klassenleitung, bei den übrigen Wahlen der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Lehrkraft mit der Durchführung einer Wahl beauftragen.

(3) Zur Wahl der Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler nach § 109 des Hessischen Schulgesetzes lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein.“

- c) In Abs. 4 werden die Wörter „Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer“ durch das Wort „Klassenleitung“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Wahltermine und Feststellungen

Zu Beginn des Schuljahres stellt die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Schulelternbeirats fest, in welchen Klassen oder Schuljahrgängen Elternvertreterinnen und Elternvertreter zu wählen sind. Hierbei wird auch festgestellt, ob die Einrichtung von Klassenelternbeiräten nach § 106 Abs. 3 und 4 des Hessischen Schulgesetzes entfällt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die insoweit erforderlichen Angaben zu machen; sie oder er stellt ferner fest, wie viele Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler nach § 109 des Hessischen Schulgesetzes zu wählen sind.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Vorname, Name und E-Mail-Adresse der oder des gewählten Vorsitzenden werden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter dem örtlichen Kreis- oder Stadtelternbeirat übermittelt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Findet im laufenden Schuljahr die Wahl des Kreis- oder Stadtelternbeirats statt, so können in der konstituierenden Sitzung auch die Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter des Schulelternbeirats für diese Wahl gewählt werden.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Komma nach dem Wort „auch“ gestrichen.

bb) Satz 7 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Landeselternbeirat ist von den Wahlterminen und durch Übersendung der Listen der gewählten Kreis- und Stadtelternbeiräte und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter über die Wahlergebnisse zu unterrichten. Die Listen enthalten neben den jeweiligen Vor- und Nachnamen auch die Anschrift und E-Mail-Adresse der gewählten Vertreterinnen und Vertreter, sofern diese der Weitergabe ihrer Kontaktdaten nicht widersprochen haben. Für eine weitere Verarbeitung dieser Daten, insbesondere eine Veröffentlichung, bedarf es einer dem Landeselternbeirat gegenüber zu erklärende Einwilligung der Betroffenen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Schülerinnen“ durch die Wörter „minderjährigen Schülerinnen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „maßgebend“ ein Komma und die Wörter „wie im hessischen Schulinformationssystem (HESIS) dargestellt“ eingefügt.

12. In § 13 Satz 1 wird die Angabe „(§ 114 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz)“ durch „nach § 114 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.

13. Die §§ 16 und 17 werden wie folgt gefasst:

„§ 16“

Vorbereitung der Delegiertenwahlen

Die Kreis- oder Stadtelternbeiräte führen die Delegiertenwahlen innerhalb einer vom Landeselternbeirat festzusetzenden Frist durch.

§ 17

Wahl der Delegierten

(1) Zur Wahl der Delegierten nach § 116 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes laden jeweils die Vorsitzenden der Kreis- und Stadtelternbeiräte oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter schriftlich ein. Sind Vorsitzende oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nicht vorhanden, so obliegt die Einladung und die Vorbereitung der Wahl der Schulaufsichtsbehörde. Erfolgt keine Einladung durch die in Satz 1 Genannten, fordert die Schulaufsichtsbehörde diese schriftlich auf, innerhalb einer angemessenen Frist einzuladen und setzt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Landeselternbeirats davon in Kenntnis, nach Ablauf der Frist gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Das Ergebnis der Delegiertenwahlen ist dem Landeselternbeirat unverzüglich durch Übersendung der Listen der gewählten Delegierten mitzuteilen. Die Listen enthalten die Vor- und Nachnamen, Anschriften und E-Mail-Adressen der gewählten Delegierten. Für eine weitere Verarbeitung dieser Daten, insbesondere eine Veröffentlichung, bedarf es einer dem Landeselternbeirat gegenüber zu erklärenden Einwilligung der Betroffenen.“

14. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 9“ durch „Abs. 8“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe „, sowie eine Frist für den Erlass des Wahlausschreibens der Kreis- oder Stadtelternbeiräte an die Schulelternbeiräte (§ 16)“ gestrichen.
- c) In Nr. 4 werden die Wörter „und Ersatzdelegierten“ gestrichen.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist das Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden nicht besetzt, so lädt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ein.“

- bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „5“ durch „3“ ersetzt und werden nach dem Wort „Mitte“ die Wörter „, in Ermangelung von Vertreterinnen oder Vertretern auch aus dem Kreis aller anderen Schulformen,“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 werden die Wörter „den Termin der Wahl und“ gestrichen.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Unterschriften von Delegierten zur Unterstützung des jeweiligen Wahlvorschlags sind nicht erforderlich. Dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung jeder Bewerberin und jedes

Bewerbers beizufügen, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und dass sie oder er nicht in einem Wahlvorschlag für eine andere Schulform genannt ist; die Erklärung bedarf der Textform.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kandidatenbescheinigung“ durch „Kandidierendenbescheinigung“ ersetzt.

17. In § 23 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Termin der konstituierenden Sitzung soll spätestens vier Unterrichtswochen nach der Wahl liegen.“

18. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums können an der Wahlversammlung teilnehmen.“

- b) In Satz 2 werden die Wörter „oder er kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.

- c) In Satz 3 wird das Wort „Beauftragung“ durch „beabsichtigten Teilnahme“ ersetzt.

19. In § 26 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Kultusministeriums“ jeweils durch die Wörter „für das Schulwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

20. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

- b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Die Wahlprüfungskommission entscheidet innerhalb von drei Monaten über die Zulässigkeit und Begründetheit einer Anfechtung und teilt ihre Entscheidung unverzüglich den Verfahrensbeteiligten schriftlich mit. Die Entscheidung über die Anfechtung einer Wahl des Landeselternbeirats ist auch dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium mitzuteilen.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

21. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach der Angabe „(GVBl. I S. 397)“ die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 65),“ eingefügt.

- b) In Satz 3 wird das Wort „Kultusministeriums“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

22. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Reisekosten und Sitzungsgeld“

- b) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „teilnehmen“ durch die Wörter „teilnehmen; dies gilt auch für Sitzungen in elektronischer Form“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nehmen Mitglieder auf Beschluss des Landeselternbeirats an sonstigen Präsenzveranstaltungen teil, so erhalten sie ohne Rücksicht auf die Dauer der Veranstaltung ein Sitzungsgeld von 15 Euro für jeden Veranstaltungstag; Gleiches gilt für Besprechungen der Vorstandsmitglieder.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Pro Tag besteht nur einmal Anspruch auf Sitzungsgeld.“

d) Abs. 3 wird aufgehoben.

23. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2025

Der Hessische Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Schwarz

Hessische Staatskanzlei